



**B e s c h l u s s .**

Das Erbgesundheitsgericht in Koblenz hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1937 beschlossen:

Josef G. in Horchheim, Bahnhofstr. 17, geboren am 16.3. 1904 in Niederlahnstein, ist unfruchtbar zu machen.

**G r ü n d e :**

Der Direktor der Prov.- Heil und Pflegeanstalt ~~Koblenz~~ in Bonn hat zu der Zeit, als G. in der Anstalt untergebracht war, den Antrag auf Unfruchtbarmachung wegen schweren Alkoholismus gestellt. Das Erbgesundheitsgericht in Bonn, bei dem zunächst die Sache anhängig war, hat das Verfahren bis zum 1.4. 1936 ausgesetzt, um festzustellen, ob die Energie des G. stark genug sei, ihn von weiterem Alkoholgenuss abzuhalten. Das auf Grund der weiteren Lebensführung und einer Nachuntersuchung vom 31.3.1937 erstattete Gutachten der Anstalt vom 1.4.1937 kommt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass es sich bei G. um eine psychopathische Persönlichkeit handelt, dessen Anomalien vorwiegend auf dem Gebiet des Willenslebens liegen. Der Alkoholismus hat sich auf dem Boden der anlagebedingten Charakterstruktur des G. entwickelt. Als Folge ist im Jahre 1935 sogar ein Krankheitszustand, nämlich ein Delir, aufgetreten, das eine Anstaltsunterbringung erforderlich machte.

Schwerer Alkoholismus im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses liegt unzweifelhaft vor. Die Unfruchtbarmachung war daher geboten.

gez. Arntz,            gez. Dr. Lehmann,,    gez. Dr. Cohnen.

Ausgefertigt:

*W. Schmidt*  
Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

*Auf Befehl beglaubigt  
vom 2/7. 1937*